

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 1. Juli 2025 17:44

An: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: AW: Entwurf einer Kollisionsregelung - Umgang mit konkurrierenden Planungen von
Energieleitungen und Erneuerbarer Energien Anlagen

Liebe [REDACTED],

anbei finden Sie die von der AG GEN konsolidierten Antworten der ÜNB auf Ihre Fragen
zum Umgang mit konkurrierenden Planungen *nachfolgend in kursiv*:

1. Nach hiesigem Verständnis scheint das vorrangige Problem der ÜNB zu sein,
dass ein **EE-Vorhaben die Planungen eines Vorhabens zum Netzausbau
punktuell überholt** und damit Plananpassungen bzw. -änderungen nötig werden,
die die letztliche Inbetriebnahme der Leitung verzögern.

a. Ist unser Verständnis zutreffend?

*Neben dem punktuellen Überholen geht es auch schlicht um zeitlich
parallele Planungen, die miteinander um Flächen konkurrieren. Folgen:
neben dem zeitlichen Verzug sind Mehrkosten (höhere Entschädigungen)
bzw. andere technische oder gar andere räumliche Lösungen.*

b. Wenn ja, wäre dann eine Erweiterung der Möglichkeit,
Veränderungssperren zu erlassen, wie wir sie in dem Ihnen bekannten
Entwurf einer neuen Fassung des § 44a EnWG vorsehen, oder in einer
modifizierten Weise ausreichend?

*Nein: In der bestehenden vorgeschlagenen Regelung wird an den
Abschluss einer RVP angeknüpft, um eine Veränderungssperre erlassen zu
können. Vor Abschluss einer RVP, wenn keine RVP durchgeführt wird oder
hierauf verzichtet wird (vgl. § 15 Abs. 4 S. 2, § 16 Abs. 2 ROG), die Planung
vom RVP-Korridor abweicht oder wenn die Behörde/Vorhabenträgerin
nichts von dem evtl. kollidierenden Vorhaben weiß, kann keine
Veränderungssperre erlassen werden (der Gesetzgeber hat
bekanntermaßen den Entfall der RVP zum Regelfall erklärt).*

*Modifiziert werden könnte bei der vorgeschlagenen Regelung ggf. der
zeitliche Anknüpfungspunkt. Würde dieser auf den Beginn der RVP bzw.
ihres Verzichts gelegt, könnte etwaigen kollidierenden Vorhaben bereits
während der RVP begegnet werden.*

*Bei der in § 44a Abs. 4 EnWG-E vorgesehene Informationspflicht besteht
die Gefahr, dass Eigentümer und sonstige Nutzungsberichtige eines
Grundstücks sowie die Träger öffentlicher Belange einschließlich der*

Gebietskörperschaften Vorhaben nicht melden, etwa weil aus ihrer Sicht kein Konflikt bestehen kann oder die RVP nicht bekannt ist. Sind evtl. kollidierende Vorhaben genehmigungsfrei, erhöht sich die Gefahr, dass die Informationspflicht nicht greift. Die in § 44a Abs. 4 EnWG-E vorgesehenen Sanktionen bei Nichtbefolgung der Informationspflicht zielen zudem nur auf Entschädigung und Schutzmaßnahmen ab; das kollidierende Vorhaben ist jedoch grds. bei der Planung des Leitungsvorhabens zu berücksichtigen. Muss die Leitung wegen des kollidierenden Vorhabens umverlegt werden und betrifft das kollidierende Vorhaben danach nicht mehr, laufen die Sanktionen mangels Betroffenheit ins Leere.

Für den Fall, dass eine RVP noch nicht abgeschlossen ist, keine durchgeführt wird, die Planung vom RVP-Korridor abweicht oder keine Kenntnis vom evtl. kollidierenden Vorhaben besteht, besteht Bedarf, ergänzend auf die vorgeschlagene Kollisionsregelung zurückzugreifen. Eine gesetzliche Abwägungsdirektive würde für Sachverhalte, in denen entweder eine (noch) nicht VÄS erlassen werden kann oder noch nicht erlassen wurde, eine Hilfe bei der Argumentation gegenüber den Dritten sein, z.B. im Rahmen von TöB-Beteiligungen zu den Drittvorhaben.

2. Soweit die beabsichtigte gesetzliche Abwägungsdirektive seitens der ÜNB für nötig erachtet wird, wäre es hilfreich die **Problemlage** und konkrete **Lösungsvorschläge** zu präzisieren:
 - a. Sind bereits Fälle bekannt, in denen eine gesetzliche Abwägungsdirektive eine Beschleunigung/Vereinfachung es Verfahrens bedeutet hätte? Wenn ja, bitten wir darum, diese gerne als konkrete Beispiele zu benennen.

Beispiel Juraleitung: PVA-Betreiberin errichtet in Kenntnis der geplanten Leitung ein UW unter der geplanten Freileitung. TenneT wurde im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt, RVP war abgeschlossen, die geplante Trassenführung entsprach jedoch nicht dem Korridor der RVP (war der PVA-Betreiberin aber bekannt). Die geplante Regelung zur Veränderungssperre hätte hier nicht geholfen, da außerhalb des Korridors aus der RVP geplant wurde. Im Baugenehmigungsverfahren für das UW hätte die Behörde – eine Beteiligung vorausgesetzt – gemäß der vorgeschlagenen Kollisionsregel die geplante Leitung als vorrangigen entgegenstehenden öffentlichen Belang berücksichtigen müssen.

Beispiel NordOstLink: Eine Gemeinde beabsichtigt die Änderung ihres Flächennutzungsplans, um auf Flächen, die räumlich mit dem Präferenzraum (und dem Trassenverlauf des Antrags aus § 19 NABEG a.F.) des NordOstLinks kollidieren, Windenergieanlagen zu ermöglichen. Hier haben wir als Vorhabenträger zwar im Rahmen entsprechender Stellungnahmen im Bauleitverfahren auf unsere Belange hingewiesen und zusätzlich den Erlass einer Veränderungssperre bei der BNetzA angeregt, die beabsichtigte Aufnahme der gesetzlichen Abwägungsdirektive würde allerdings dafür sorgen, dass die Gemeinde bereits im Rahmen der Abwägung des Bauleitplans (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 e) BauGB) dem NordOstLink gegenüber der Ermöglichung der Windenergieanlagen in dem Kollisionsbereich Vorrang einräumen müsste.

*Netzverstärkung Pasewalk-Güstrow (BBPIG, Vorhaben 53): Anpassung aufgrund Planung PV-Fläche an der Autobahn sowie nochmalige Anpassung der Grobtrasse, da neue WEA geplant und genehmigt, zusätzlich hier auch Problemlage mit Batteriespeichern
Vorhaben-Status: Erstellung/Einreichung Planfeststellungunterlagen*

2. In welchen Fällen wird in Zukunft ein Anwendungsfall für die Regelung gesehen?

Als Ergänzung der Regelung zur Veränderungssperre vor Abschluss einer

RVP, wenn keine RVP durchgeführt wird (vgl. §16 Abs. 2 ROG), die Planung vom RVP-Korridor abweicht oder wenn die Behörde/Vorhabenträgerin nichts von dem evtl. kollidierenden Vorhaben weiß und daher keine Veränderungssperre ergeht/ergehen kann. Oder bei NABEG-Vorhaben, wenn zwar die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre vorliegen, diese jedoch noch nicht in Kraft getreten ist.

- i. Sind vorwiegend Planungen/Genehmigungen von Wind-an-Land- oder PV-(Freiflächen)-Anlagen betroffen?

Erfahrungsgemäß besonders häufig PV-Anlagen und Batteriespeicher. Allerdings besteht bei WEA regelmäßig ein größeres Konfliktpotential (keine Überspannung möglich und feste Abstände, die einzuhalten sind) und es sind mitunter Entschädigungen in Höhe von mehreren Mio. Euro zu leisten.

- ii. Stellt sich das von ihnen beschriebene Problem bereits auf der Planungs- oder erst auf der Genehmigungsebene bzw. zu welchem Zeitpunkt wird diese Frage aus Sicht eines Leitungsvorhabens besonderes relevant?“

Sowohl in der Phase der frühen, der fortgeschrittenen Planung als auch im Verfahren sind kollidierende Planungen relevant. In allen drei Fällen, insbesondere aber bei der fortgeschrittenen Planung und im Verfahren kann eine Umplanung erforderlich werden; wobei eine solche im Verfahren in der Regel wesentlich gravierendere und im Einzelfall massive Auswirkungen auf Verfahrensdauer und Kosten haben dürfte.

Da die Planung bereits vor Auslegung der Unterlagen (und somit vor Greifen der bisherigen Veränderungssperre) öffentlich bekannt ist (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, Infoveranstaltungen, Gespräche mit EigentümerInnen, RVP), besteht auch die Gefahr, dass Verhinderungsplanungen („Entschädigungsplanung“) angestrengt werden.

*Um den vorstehend geschilderten Konflikten vorzubeugen, bietet es sich an, das Verhältnis von EE-Anlagen und Netzausbauvorhaben bereits auf der vorgelagerten Ebene zu adressieren. Hierzu schlagen die ÜNB eine Ergänzung im ROG vor, um die Ebene der vorgelagerten Planung abzudecken:
§ 2 Nr. 3 Satz 4 ROG: "Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen."*

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek

Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens (Vorsitzender), Dr. Markus Binder

Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923

Eintrag im Lobbyregister des Deutschen Bundestages: R001647

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum [Datenschutz](#).